

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU



Assistanceversicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Reise-Assistance	3
B2	Personen-Assistance	4
B3	Fahrzeug-Assistance	6
B4	Gepäck-Assistance	7
C	Allgemeine Informationen	8
C1	Versicherungssumme	8
C2	Örtlicher Geltungsbereich	8
C3	Versicherte Personen	8
D	Begriffserklärungen	9



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Assistanceversicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Reise-Assistance

B1.1 Annullierungskosten vor der Geschäftsreise

B1.1.1 Versicherte Ereignisse

a) Personenschäden

Wenn die versicherte Person selbst, der Reisebegleiter, eine der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz die Reise aufgrund ärztlicher Verordnung infolge nachstehender Ereignisse nicht antreten kann:

- schwere Erkrankung;
- erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden;
- schwerer Unfall;
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens;
- Todesfall.

b) Sachschäden

Wenn die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause oder im Betrieb aufgrund der folgenden Ereignisse unerlässlich ist:

- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person am Wohnsitz infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums des Betriebes in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch.

c) Hinderung

Wenn der versicherten Person ein Antritt der Reise aufgrund der folgenden Ereignisse verunmöglicht wird und dieses durch eine offizielle Stelle bestätigt wird:

- Elementarereignis;
- Erdbeben und Vulkanausbruch;
- Quarantäne, Epidemie, Pandemie;
- Streik, innere Unruhen oder Aufstand;
- Revolution, Rebellion;
- radioaktive Kontamination;
- Terrorismus und kriegerische Ereignisse;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass, Identitätskarte oder Kreditkarte am Vortag oder am Tag der Abreise;
- schwere Beschädigung der gebuchten Unterkunft infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch;
- schwere Beeinträchtigung des persönlich mitgeführten Eigentums.

d) Ausfall und Verspätung

Wenn die versicherte Person durch folgende Ereignisse betroffen wird:

- Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Panne oder Unfall des benützten Fahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Abfahrtsort des für die Reise benützten öffentlichen Verkehrsmittels;



Assistanceversicherung

- Grounding oder Konkurs der Fluggesellschaft;
- Konkurs des Reiseanbieters;
- verspätete Auslieferung des persönlich mitgeführten Eigentums durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

B1.1.2 Versicherte Leistungen

Wenn vor der Geschäftsreise ein versichertes Ereignis eintritt, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die folgenden Leistungen:

- a) Annullierungskosten inkl. Bearbeitungsgebühren;
- b) Reisemehrkosten infolge verspätetem Reiseantritt einer Geschäftsreise;
- c) Rückvergütung nicht beanspruchter Leistungen infolge verspätetem Reiseantritt einer Geschäftsreise;
- d) Billettkosten für die Teilnahme an Veranstaltungen in Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit, die im Rahmen eines Reisearrangements gebucht worden sind bis CHF 1'000 pro versicherte Person.

B1.1.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Allgemeine Ausschlüsse:

- a) Fälle, die Betriebsstätten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffen (Niederlassung, Anlagen, Lager, etc.);
- b) Kosten für Privatreisen. Werden private Aktivitäten mit einer Geschäftsreise kombiniert, werden die vereinbarten Kosten für den geschäftlichen Teil der Buchung anteilmässig zum Reisearrangement erbracht;
- c) Schäden im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit als Organisator von Reisen und Expeditionen sowie als Veranstalter;
- d) Kosten aus der Absage oder Programmänderung durch ein Reise- oder Transportunternehmen, einen Vermieter und Veranstalter von Kursen und Seminaren;
- e) Schäden durch Ereignisse, die bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens;
- f) Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- g) Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien;
- h) Schäden infolge vorsätzlichem Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien.

Zusätzlich bei Personenschäden:

- i) bei der Buchung bereits bestandene und bis zum Reisedatum nicht abgeheilte Folgen:
 - einer Krankheit;
 - eines Unfalles;
 - einer Operation;
- j) bei der Buchung bereits geplante und bis zum Reisedatum nicht abgeheilte Folgen einer Operation;
- k) bei Gruppenreisen von mehr als zwei Personen die Annullierungskosten von denjenigen Personen, die nicht von einem versicherten Ereignis betroffen sind;
- l) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Zusätzlich bei Sachschäden:

- m) Schäden durch Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- n) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen;
- o) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, die nicht in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt oder nicht beaufsichtigt werden;

- p) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Zusätzlich bei Hinderung:

- q) Schäden in Ländern, welche gemäss Weisung offizieller Stellen zum Zeitpunkt der Buchung als Krisengebiet eingestuft sind.

Zusätzlich bei Ausfall und Verspätung:

- r) Schäden infolge Missachtung der vorgeschriebenen Eincheckzeiten;
- s) Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen);
- t) sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind nur subsidiär versichert.

B2 Personen-Assistance

B2.1 Personen-Assistance während der Geschäftsreise

B2.1.1 Versicherte Ereignisse

a) Personenschäden

Wenn die versicherte Person selbst, der Reisebegleiter, eine der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehende Person oder der Stellvertreter am Arbeitsplatz die Reise aufgrund ärztlicher Verordnung infolge nachstehender Ereignisse nicht antreten kann:

- schwere Erkrankung;
- erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden;
- schwerer Unfall;
- unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens;
- Todesfall.

b) Sachschäden

Wenn die Anwesenheit der versicherten Person zu Hause oder im Betrieb aufgrund der folgenden Ereignisse unerlässlich ist:

- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person am Wohnsitz infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums des Betriebes in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch.

c) Hinderung

Wenn die versicherte Person aufgrund der folgenden Ereignisse an der Fortsetzung oder Rückreise erheblich gehindert wird und dieses durch eine offizielle Stelle bestätigt wird:

- Elementarereignis;
- Erdbeben und Vulkanausbruch;
- Quarantäne, Epidemie, Pandemie;
- Streik, innere Unruhen oder Aufstand;
- Revolution, Rebellion;
- radioaktive Kontamination;
- Terrorismus und kriegerische Ereignisse;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass, Identitätskarte oder Kreditkarte am Vortag oder am Tag der Abreise;



- schwere Beschädigung der gebuchten Unterkunft infolge eines Feuer-, Elementar- oder Diebstahlereignisses sowie infolge Flüssigkeiten und Gas, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch;
- schwere Beeinträchtigung des persönlich mitgeführten Eigentums.

d) Ausfall und Verspätung

Wenn die versicherte Person durch folgende Ereignisse betroffen wird:

- Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Panne oder Unfall des benützten Fahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Abfahrtsort des für die Reise benützten öffentlichen Verkehrsmittels;
- Grounding oder Konkurs der Fluggesellschaft;
- Konkurs des Reiseanbieters;
- verspätete Auslieferung des persönlich mitgeführten Eigentums durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

B2.1.2 Versicherte Leistungen

Wenn während der Geschäftsreise ein versichertes Ereignis eintritt, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die folgenden Leistungen:

a) Bei Personenschäden

- Kosten für Personen-Suchaktionen, -Rettung und -Bergung bis CHF 50'000 pro versicherte Person;
- Kosten für die Überführung zum nächstgelegenen, für die Behandlung geeigneten Arzt oder Krankenhaus;
- Kosten für medizinisch betreuten Nottransport in ein Krankenhaus am Wohnort (Repatriierung);
- rückzahlbarer Kostenvorschuss an ein Krankenhaus oder einen Arzt für medizinische Hilfeleistungen im Ausland bis CHF 5'000 pro Ereignis für alle versicherten Personen;
- Kosten für die Besuchsreise für zwei nahestehende Personen ans Krankbett bei Krankenaufenthalt im Ausland von mehr als 7 Tagen bis CHF 5'000 pro versicherte Person;
- Kosten für die Heimschaffung der verstorbenen Person an den Wohnort;
- Bestattung im Wohnstaat, wenn eine versicherte Person auf der Geschäftsreise stirbt bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- rückzahlbarer Kostenvorschuss für die Beschaffung lebenswichtiger Medikamente im Ausland bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- Versandkosten für das Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten bis CHF 1'000 pro versicherte Person;
- Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis CHF 2'000 pro versicherte Person und Tag;
- Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnort bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- Transportmehrkosten für die Weiterführung der Geschäftsreise bis CHF 2'000 pro versicherte Person;
- Rückvergütung nicht beanspruchter Leistungen infolge vorzeitigem Abbruch der Geschäftsreise. Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag;
- Mehrkosten für die Sendung eines Austauschmitarbeiters bis CHF 5'000;
- notwendige Folgekosten bis CHF 500.

b) Bei Sachschäden

- Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis CHF 2'000 pro versicherte Person und Tag;
- Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnort bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- Rückvergütung nicht beanspruchter Leistungen infolge vorzeitigem Abbruch der Geschäftsreise. Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag;
- Mehrkosten für die Sendung eines Austauschmitarbeiters bis CHF 5'000;
- Notwendige Folgekosten bis CHF 500.

c) Bei Hinderung sowie Ausfall und Verspätung

- rückzahlbarer Kostenvorschuss für die Beschaffung lebenswichtiger Medikamente im Ausland bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- Versandkosten für das Nachsenden von lebenswichtigen Medikamenten bis CHF 1'000 pro versicherte Person;
- Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung bis CHF 2'000 pro versicherte Person und Tag;
- Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnort bis CHF 10'000 pro versicherte Person;
- Transportmehrkosten für die Weiterführung der Geschäftsreise bis CHF 2'000 pro versicherte Person;
- Rückvergütung nicht beanspruchter Leistungen infolge vorzeitigem Abbruch der Geschäftsreise;
- notwendige Folgekosten bis CHF 500.

B2.1.3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Allgemeine Ausschlüsse:

- Fälle, die Betriebsstätten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffen (Niederlassung, Anlagen, Lager, etc.);
- Kosten für Privatreisen. Werden private Aktivitäten mit einer Geschäftsreise kombiniert, werden die vereinbarten Kosten für den geschäftlichen Teil der Buchung anteilmässig zum Reisearrangement erbracht;
- Schäden im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit als Organisator von Reisen und Expeditionen sowie als Veranstalter;
- Kosten aus der Absage oder Programmänderung durch ein Reise- oder Transportunternehmen, einen Vermieter und Veranstalter von Kursen und Seminaren;
- Schäden durch Ereignisse, die bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens;
- Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien;
- Schäden infolge vorsätzlichem Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien.

Zusätzlich bei Personenschäden:

- bei der Buchung bereits bestandene und bis zum Reisedatum nicht abgeheilte Folgen:
 - einer Krankheit;
 - eines Unfalles;
 - einer Operation;
- bei der Buchung bereits geplante und bis zum Reisedatum nicht abgeheilte Folgen einer Operation;
- bei Gruppenreisen von mehr als zwei Personen die Annullierungskosten von denjenigen Personen, die nicht von einem versicherten Ereignis betroffen sind;
- Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.



Zusätzlich bei Sachschäden:

- m) Schäden durch Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- n) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen;
- o) Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, die nicht in abgeschlossenen Räumen aufbewahrt oder nicht beaufsichtigt werden;
- p) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Zusätzlich bei Hinderung:

- q) Schäden in Ländern, welche gemäss Weisung offizieller Stellen zum Zeitpunkt der Buchung als Krisengebiet eingestuft sind.

Zusätzlich bei Ausfall und Verspätung:

- r) Schäden infolge Missachtung der vorgeschriebenen Eincheckzeiten;
- s) Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen);
- t) sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind nur subsidiär versichert.

B3 Fahrzeug-Assistance

B3.1 Fahrzeug-Assistance infolge Fahrzeugausfall sowie Schäden an Mietfahrzeugen

B3.1.1 Versicherte Fahrzeuge

- a) Auf den Versicherungsnehmer immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger;
- b) Beliebige immatrikulierte Motorfahrzeuge und Motorfahräder bis 3'500 kg Gesamtgewicht und die gezogenen Anhänger während Geschäftsfahrten.

B3.1.2 Versicherte Ereignisse

a) Fahrzeugausfall

Wenn das von der versicherten Person als Lenker benutzte Fahrzeug durch folgende Ereignisse betroffen wird und ausfällt:

- Kollision (auch mit Tieren);
- Fahruntauglichkeit;
- Schneerutsch;
- mutwillige Beschädigung;
- Feuer-, Elementar- oder Diebstahlsereignis, Glasbruch, Terrorismus, Erdbeben und Vulkanausbruch.

b) Schäden an Mietfahrzeugen

Wenn das von der versicherten Person als Lenker benutzte Fahrzeug durch folgende Ereignisse betroffen wird:

- Sachschäden am Mietfahrzeug, welche durch die Versicherung des Mietfahrzeuges gedeckt sind;
- Betankung mit falschem Treibstoff;
- Glasbruch, d.h. Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen sowie Glühbirnen, sofern sie beim Glasbruch zerstört werden;
- Reifenschäden;
- Beschädigung oder Verlust der Fahrzeugschlüssel, inkl. dem notwendigen Austausch durch Schliesszylinder.

B3.1.3 Versicherte Leistungen

a) Bei Fahrzeugausfall

- Fahrzeug-Bergungskosten;
- Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort;
- Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort;
- Rückführungskosten;
- Speditionskosten für Ersatzteile;
- Kosten für Standgebühren bis CHF 500;
- Reise zum Standort des Motorfahrzeuges mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückführt;
- Zollkosten für Fahrzeuge, gezogene Anhänger oder Fahrzeugteile;
- rückzahlbarer Kostenvorschuss für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland bis CHF 5'000;
- Mietwagenkosten bis CHF 1'200 pro Ereignis (Die Einweggebühr wird zusätzlich entschädigt);
- Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während der Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis CHF 2'000 pro versicherte Person;
- Transportmehrkosten für die Weiterführung der Geschäftsreise oder die direkte Rückkehr an den Wohnort bis CHF 2'000 pro versicherte Person;
- Reisemehrkosten infolge verspätetem Reiseantritt einer Geschäftsreise;
- Rückvergütung nicht beanspruchter Leistungen infolge verspätetem Reiseantritt oder vorzeitigem Abbruch der Geschäftsreise;
- notwendige Folgekosten bis CHF 500.

b) Bei Schäden an Mietfahrzeugen

- Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, welche in den Selbstbehalt der Versicherung des Mietfahrzeuges fallen;
- Reparatur- und Ersatzkosten bis CHF 5'000, wenn diese durch die Versicherung des Mietfahrzeuges nicht übernommen werden.

B3.1.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Allgemeine Ausschlüsse:

- a) Fälle, die Betriebsstätten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffen (Niederlassung, Anlagen, Lager, etc.);
- b) Kosten für private Fahrten mit Motorfahrzeugen und Motorrädern, die nicht auf den Versicherungsnehmer immatrikuliert sind. Werden privat Aktivitäten mit einer Geschäftsfahrt kombiniert, werden die vereinbarten Kosten für den geschäftlichen Teil der Buchung anteilmässig zum Reisearrangement, bzw. zur Rechnung der Fahrzeugmiete erbracht;
- c) Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten sowie Trainingsfahrten auf solchen Strecken;
- d) Auslagen für unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sowie für Versicherungsprämien;
- e) Schäden infolge vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- f) gewerbmässige Personen- oder Sachtransporte;
- g) Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge;
- h) Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;
- i) Schäden durch Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen;
- j) Schäden durch Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren;



- k) Schäden durch Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen;
- l) Schäden durch Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein;
- m) Schäden durch Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben;
- n) Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung;
- o) Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiearbeiten;
- p) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Zusätzlich bei Fahrzeugausfall:

- q) Taxis, Mietwagen und Car-Sharing-Fahrzeuge (z.B. Mobility-Fahrzeuge);
- r) Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch Helvetia organisiert oder angeordnet werden;
Dieser Ausschluss gilt nicht für Mietwagenkosten, Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während der Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes, Transportmehrkosten für die Weiterführung der Geschäftsreise oder die direkte Rückkehr an den Wohnort und Reisemehrkosten infolge verspätetem Reiseantritt einer Geschäftsreise.

Zusätzlich bei Schäden an Mietfahrzeugen:

- s) Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall;
- t) Schäden, bei denen die leistende Motorfahrzeugversicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- u) Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- v) Schäden an Fahrzeugen über 3'500 kg Gesamtgewicht;
- w) Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtsstrasse zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).

B4 Gepäck-Assistance

B4.1 Reisegepäck während der Geschäftsreise gegen Verlust und Beschädigung

B4.1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind während einer Geschäftsreise folgende Sachen:

- a) Reisegepäck für den persönlichen Bedarf;
- b) Geldwerte, d.h. eigene und anvertraute Geldwerte wie Bargeld, digitale Geldeinheiten mit kryptographischem Schlüssel wie Bitcoin, Kunden- und Kreditkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten, Checks, Kreditkartenbelege, Autovignetten, unpersönliche Billette, Abonnements und Gutscheine;
- c) Flugtickets.

B4.1.2 Versicherte Ereignisse

- a) Diebstahl;
- b) Beschädigung oder Zerstörung;
- c) Verlust während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung;
- d) verspätete Auslieferung des Reisegepäcks durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

B4.1.3 Versicherte Leistungen

- a) Kosten für den Ersatz des Reisegepäcks;
- b) Kosten für den Ersatz von Geldwerten und Flugtickets bis CHF 2'000 pro versicherte Person;
- c) Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen bis CHF 2'000 pro versicherte Person bei verspäteter Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung.

B4.1.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind:

- a) Sachen, wenn diese anderweitig versichert sind. Übersteigt der Schaden die Versicherungssumme des anderen Vertrages, so werden die Leistungen aus dem vorliegenden Vertrag lediglich ergänzend erbracht;
- b) Sachen, die zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmt sind sowie Musterkollektionen;
- c) Sachen und Gegenstände, die zur Berufsausübung benötigt werden, Briefmarken, Computer-Hard- und Software, Edelmetalle, Mobiltelefone (inkl. Zubehör), Musikinstrumente, ungenutzte Edelsteine und Perlen, Lotterielose, Wertpapiere, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert;
- d) Optikerwaren wie Brillen aller Art mit korrigierten Gläsern sowie Kontaktlinsen;
- e) Beschädigung oder Zerstörung von Hörgeräten, prothetischen Hilfsgeräten und Prothesen;
- f) Bijouteriewaren und Pelze, Fernseh- und Videoapparate, Foto- und Filmapparate inkl. Zubehör, solange sie sich während des Transports durch ein öffentliches Verkehrsmittel im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
- g) Fahrzeuge und Anhänger samt Zubehör sowie Wasser- und Luftfahrzeuge jeder Art samt Zubehör;
- h) persönliche Liebhaverwerte;
- i) Umtriebe, die mit einem Schaden verbunden sind;
- j) Schäden durch Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- k) Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung;
- l) Schäden durch Luftfeuchtigkeit und Temperatureinflüsse;
- m) Schäden infolge Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- n) Schäden an Sportgeräten beim Gebrauch;
- o) Schäden als Folge von kriegerischen und kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion oder Aufstand, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.



C Allgemeine Informationen

C1 Versicherungssumme

Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme. Allfällige reduzierte Versicherungssummen sind bei den versicherten Leistungen ersichtlich. Die Leistungen aus der Fahrzeug-Assistance können nicht mit den Leistungen aus der Personen-Assistance oder der Reise-Assistance kumuliert werden.

C2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt grundsätzlich auf der ganzen Welt. Ausgenommen ist der Fahrzeugausfall gemäss B3.1.2 a.

Bei einem Fahrzeugausfall gilt die Versicherung in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten.

Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Halbinsel Krim, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Israel, Ägypten, Algerien, Libanon, Lybien und Syrien.

Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

C3 Versicherte Personen

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) die festangestellten Mitarbeiter (ungekündigtes Verhältnis) des Versicherungsnehmers;
- c) angelienees Personal während der Tätigkeit für den versicherten Betrieb.



D Begriffserklärungen

Annullierungskosten	Wenn infolge eines versicherten Ereignisses der Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen oder Seminaren nicht eingehalten und die Reise nicht oder verspätet angetreten werden kann, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten, vertraglichen Annullierungskosten inkl. Bearbeitungsgebühren.
Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln	Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Handelt es sich beim gewählten Transportmittel um ein Flugzeug, gilt der Ausfall an sich als versichertes Ereignis. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugzeit mehr als zwei Stunden liegen.
Besuchsreise	Kosten im Zusammenhang mit dem einmaligen Besuch an das Krankenbett für zwei nahestehende Personen, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland länger als 7 Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besucher keine Repatriierung oder Krankenhausentlassung vorgesehen ist.
Diebstahl	Durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden infolge von Diebstahl oder dem Versuch dazu.
Einweggebühr	Kosten für die Rückführung des Mietwagens an den ursprünglichen Übernahmeort.
Elementarereignis	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mind. 75 km/Std. und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
Epidemie	Eine Epidemie besteht, wenn eine Infektionskrankheit stark gehäuft, örtlich und zeitlich begrenzt auftritt. Massgebend für ein versichertes Ereignis ist, dass die gewählte Reise bezüglich Route oder Destination davon betroffen ist und dort eine Epidemie herrscht.
Erdbeben und Vulkanausbruch	Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Als Vulkanausbruch gelten Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze), wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach dem ersten schadenverursachenden Erdbeben oder Vulkanausbruch auftreten, bilden ein Schadenereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.
Ersatzteile	Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden. Nicht darunter fallen Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien.
Feuer	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag und Überspannung; c) Explosion, Verpuffung und Implosion; d) Abstürzenden und notlandenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon, Meteoriten und anderen Himmelskörpern; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Seng- und Schmorschäden.
Flüssigkeiten und Gas	Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen infolge von: a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas • aus Leitungsanlagen, deren Zweck es ist, Flüssigkeiten oder Gas zu transportieren sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; • aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins, Luftbefeuchtern; • und der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; e) eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes und ausserhalb des Gebäudes im Boden befindliche Leitungen, soweit diese nur dem versicherten Betrieb und/oder den versicherten Gebäuden dienen. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen dieser eingefrorenen Leitungen; f) pilz- und pilzähnliche Sporen jeder Art sowie Ungeziefer, wenn sie nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht, Helvetia unverzüglich angezeigt und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.
Geschäftsfahrt	Dienstfahrten des Versicherungsnehmers, der festangestellten Mitarbeiter des Versicherungsnehmers sowie des angeliehenen Personals, die der Verfolgung von Geschäftsinteressen für den versicherten Betrieb dienen. Darunter fallen auch Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück.



Assistanceversicherung

Geschäftsreise	Reisen und Aufenthalte, die zu Lasten des versicherten Betriebes gebucht oder angeordnet wurden und der Verfolgung von Geschäftsinteressen für den versicherten Betrieb dienen, wie beispielsweise Kundenbesuche, Besichtigungen von Betriebsstätten oder andere Aktivitäten, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens notwendig sind. Eine Reise beginnt, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält.
Innere Unruhen	Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.
Kollision	Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch An- oder Zusammenprall, Um-, Abstürzen oder Einsinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden entsteht.
Kosten für das Abschleppen	Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.
Kosten für die Heimschaffung	Kosten der Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse. Stirbt die versicherte Person im Ausland, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungskosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaffungskosten versichert.
Kosten für medizinisch betreuten Nottransport	Kosten für die Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist (Repatriierung). Bei ärztlicher Anordnung sind auch die Kosten für eine Reisebegleitung versichert.
Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung	Mehrkosten, die für die Weiterführung der Geschäftsreise im geplanten Umfang erforderlich sind. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse der Unterkunft und der Verpflegung auf die im Reisearrangement vereinbarte Qualität abgestellt.
Mietwagenkosten	Helvetia vergütet für den Ausfall des Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse.
Mitgeführtes Eigentum	a) geschäftliche Dokumente, die für die Reise unerlässlich sind; b) das betriebsbedingte Reisegepäck (wie z.B. Muster, Hardware, etc.); c) lebensnotwendige Medikamente.
Nahestehende Personen	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.
Nicht beanspruchte Leistungen	Bei vorzeitigem Abbruch oder verspätetem Antritt der Geschäftsreise werden die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis vergütet. Dabei gilt sowohl der Hin- als auch der Rückreisetag als jeweils benutzter Arrangementstag.
Notwendige Folgekosten	Kosten, die unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit dem Eintritt eines durch diesen Vertrag versicherten Schadens entstehen, insbesondere: a) Dolmetscherkosten; b) Kosten für Telefongespräche; c) Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten; d) Einstellkosten (Standgebühren) für Fahrzeuge. Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten von Fahrzeugen.
Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist. Fahrdienste (wie z.B. Taxis oder Uber) und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
Pandemie	Eine Epidemie, die von einer offiziellen Stelle (Weltgesundheitsorganisation oder offizielle Regierungsbehörde) als Pandemie bezeichnet oder anerkannt wird. Massgebend für ein versichertes Ereignis ist, dass die gewählte Reise bezüglich Route oder Destination davon betroffen ist und dort eine Pandemie herrscht.
Panne	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort oder in die Heimgarage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Europa) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus den Staaten Europas den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde.
Terrorismus	Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen.
Transportmehrkosten	Mehrkosten, die für die Weiterführung der Geschäftsreise im geplanten Umfang erforderlich sind. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf die im Reisearrangement vereinbarte Qualität abgestellt.

